

Landgericht Wiesbaden
Aktenzeichen:
12 O 8/19

Verkündet am: 31.07.2019

Albrecht-Redden, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
U r t e i l

In dem Rechtsstreit

IDO Interessenverband f.d. Rechts- u. Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen
e.V., Uhlandstraße 1, 51379 Leverkusen

- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Dr. Paps Reichelt Paul, Vorsetzen 41, 20459 Hamburg
Geschäftszeichen: 112/19 JU17 /PJ

gegen

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Wiesbaden – 12. Zivilkammer – 1. Kammer für Handelssachen – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dall als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 19.06.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1000 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 4.4.2019 zu zahlen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung seitens des Klägers durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn sich der Kläger vor der Vollstreckung sichert in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Anspruch. Die Beklagte bietet Waren auf der Handelsplattform eBay unter dem eBay – Namen „
“ an. Dort veröffentlicht sie insbesondere Angebote betreffend die Branche „Antiquitäten“.

Der Kläger hat die Beklagte wegen wettbewerbsrechtlicher Verstöße im Zusammenhang mit dem Verkauf von Antiquitäten über die Handelsplattform eBay außergerichtlich abgemahnt. Hierzu kann auf die Anlage K3 verwiesen werden. Am 7.8.2017 unterzeichnete die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, mit welcher sie sich verpflichtete, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen, vom Kläger zu bestimmenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf Angemessenheit zu überprüfenden und von der Beklagten zu zahlenden Vertragsstrafe zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz betreffend Antiquitätenangebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, „... ohne auf der Website dem Verbraucher Informationen über die OS – Plattform und in klarer und verständlicher Weise an leicht zugänglicher Stelle einen hyperlink zu OS – Plattform zur Verfügung zu stellen“. Hierzu kann auf die Anl. K1 verwiesen werden. Am 18.2.2019 erlangte der Kläger Kenntnis davon, dass die Beklagte weiterhin Angebote auf der Handelsplattform eBay veröffentlicht ohne den Link zur OS – Plattform als hyperlink auszugestalten. Daraufhin forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe i.H.v. 1000 € auf. Hierzu kann auf die Anl. K4 verwiesen werden. Die Prozessbevollmächtigten der Beklagten wiesen die Forderung mit Schreiben vom 28.2.2019 (Anl. K5) zurück. Zugleich ließ die Beklagte die Anfechtung der von ihr abgegebenen Unterlassungserklärung erklären und forderte die Klägerin auf, Abmahngebühren i.H.v. 232,05 € bis zum 15.3.2019 zurückzuerstatten.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die von ihm festgesetzte Vertragsstrafe angemessen ist im Hinblick auf den Verstoß der Beklagten gegen das Vertragsstrafeversprechen. Die Erhebung der Vertragsstrafe bezwecke die Beseitigung der Wiederholungsgefahr. Hieran seien strenge Anforderungen zu stellen. Darüber hinaus dürfe das Gericht nur überprüfen, ob er das ihm eingeräumte Ermessen verletzt habe. Keinesfalls sei dem erkennenden Gericht gestattet, eigenes Ermessen an die Stelle seines Ermessens zu setzen. Im Hinblick auf den Geschäftsbetrieb der Beklagten unter Berücksichtigung, dass der Verstoß auf einer der

größten online – Handelsplattformen begangen worden sei sowie im Hinblick der Funktion der Vertragsstrafe als Druckmittel sei die Höhe von 1000 € angemessen.

Hinsichtlich der von der Beklagten gerügten Aktivlegitimation verweist der Kläger darauf, dass sich diese bereits daraus ergebe, dass er Vertragspartner des Vertragsstrafversprechens der Beklagten sei. Auf die Frage der Aktivlegitimation im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG komme es daher nicht an. Darüber hinaus gelte die Pflicht zur Verlinkung sowohl für Plattform – Betreiber als auch für den Unternehmer, der sich einer solchen Plattform bediene. Dabei müsse ein hyperlink angegeben werden. Hierzu verweist der Kläger auf die Anlage K 22. Die bloße textliche Angabe der Internetadresse selbst stelle noch keinen Link im Sinne des Art. 14 der EU Verordnung dar. Das von der Beklagten zitierte OLG Dresden stelle eine Ausreißerentscheidung dar.

Hinsichtlich der Widerklage ist der Kläger der Auffassung, dass die Beklagte ihre Willenserklärung nicht wirksam und fristgerecht angefochten habe und nach ständiger Praxis den Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständige berufliche Interessen ein Anspruch zustehe, dass der Wettbewerbsverletzer eine Abmahnpauschal bezahle. Aus diesem Grund sei auch Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten nicht geschuldet. Schließlich habe die Prozessbevollmächtigte der Beklagten von Anfang an einen unbedingten Klageauftrag erhalten, so dass auch die Tätigkeiten vor Klageerwiderung allein unter die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 RVG unter fallen würden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1000 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Ferner beantragt der Kläger,

Die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

Die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, an die Beklagte und Widerklägerin einen Betrag i.H.v. 232,05 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 16.3.2019 zu zahlen.

Die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, an die Beklagte und Widerklägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren der Anwaltskanzlei i.H.v. 201,71 € zu zahlen.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers. Sie ist der Auffassung, dass es der Vertragsstraforderung des Klägers bereits an einer rechtlichen Grundlage fehle. Das Unterlassen, welches der Kläger von der Beklagten einfordere, sei nicht deckungsgleich mit dem Wortlaut des Art. 14 Absatz 1 S. 1 und 2 der EU Verordnung Nr. 524/2013. Darüber hinaus fordere der Kläger, dass der Link als hyperlink eingestellt sein soll. Aus der EU Verordnung ergebe sich bereits nicht die Verpflichtung, den Link zu der OS – Plattform als Hyperlink auszugestalten. Aus dem Wortlaut lasse sich nichts über die technische Funktionalität des geforderten links entnehmen. Der Unternehmer habe lediglich die Pflicht, den Verbraucher Kenntnis von der OS – Plattform zu verschaffen. Hierzu reiche bereits die

Information über den entsprechenden Link. Darüber hinaus sei der Unternehmer auch nicht dafür verantwortlich, dass der Link zu der OS – Plattform auf dem online – Marktplatz eingestellt sei, über den er seine Waren an Verbraucher veräußere. Hier treffe die EU Verordnung eine Unterscheidung zwischen den Websites der Unternehmer, die online Kaufverträge eingehen und den online – Marktplätzen, über die die Unternehmer ihrer Ware online verkaufen. Lediglich der Betreiber des online Marktplatzes sei hinsichtlich der auf seinem Marktplatz abgewickelten online Kaufverträge für die Kenntniserlangung des Verbrauchers von der OS – Plattform verantwortlich. Insoweit sei die Website des Betreibers des online Marktplatzes nicht die eigene Website des Unternehmers. Somit habe der Kläger mit der geforderten Unterlassungserklärung die Beklagte wider besseres Wissen über die tatsächliche Rechtslage getäuscht und diese mittels Androhung einer absehbar unbegründeten Klage zum Abschluss der Unterlassungserklärung bestimmt. Sowohl die arglistige Täuschung als auch die widerrechtliche Drohung stellten ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 123 Abs. 1 BGB dar.

Darüber hinaus hält die Beklagte die Höhe der Vertragsstrafe für unbillig. Sie habe seit ihrer Anmeldung bei eBay im April 2013 insgesamt lediglich 1428 Seitenaufrufe zu verzeichnen gehabt. In den letzten zwölf Monaten habe sie lediglich 90 Bewertungen erhalten. Dies seien im letzten Jahr nicht einmal zwei Geschäftsabschlüsse in der Woche und entspreche nicht einem normalen Geschäftsbetrieb. Darüber hinaus sei der Verstoß auch nicht erheblich, denn im Ergebnis könne der Verbraucher die online – Streitbeilegungsseite der europäischen Kommission auch durch Kopieren des links leicht erreichen. Mit der Widerklage begehrt die Beklagte die an die Klägerin gezahlten Abmahnkosten, für die es nach wirksamer Anfechtung der Unterlassungserklärung am rechtlichen Grund fehle. Darüber hinaus ist die Beklagte der Auffassung, dass die Kläger die vorgerichtlichen Anwaltskosten ihrer Prozessbevollmächtigten zur Abwehr einer Inanspruchnahme widerrechtliche Natur zu ersetzen habe.

Zur Ergänzung des Sach – und Streitstandes wird auf die in den Akten befindlichen Urkunden und Schriftstücke sowie auf die zwischen den Parteivertreter gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte die verwirkte Vertragsstrafe i.H.v. 1000 € wegen Verstoßes gegen die strafbewehrte Unterlassungsvereinbarung vom 7.8.2017 zu.

Die Abnahmebefugnis des Klägers ergibt sich aus dem wettbewerbsrechtlichen Unterwerfungsvertrag der Parteien und muss im vorliegenden Rechtsstreit nicht mehr nach § 8 Abs. 3 UWG geprüft werden (Bornkamm in Köhler/Bornkamm, UWG § 12 Rn. 1.113).

Die Beklagte hat unstreitig gegen die Verpflichtung aus der Unterlassungsverpflichtungsvereinbarung vom 7.8.2017 verstoßen, indem sie im Februar 2019 Angebote auf der Handelsplattform eBay veröffentlicht hat ohne den Link zur OS – Plattform klick als Hyperlink auszugestalten. Dabei gilt die Pflicht zur Verlinkung sowohl für den Betreiber der Plattform wie auch für den Unternehmer, der sich einer solchen Plattform, wie z.B. eBay bedient (OLG Hamburg 3 W 39/18, Rn 21f, 27, zit. nach juris).

Der Verstoß an sich ist zwischen den Parteien auch nicht im Streit, die Beklagte vertritt lediglich die Auffassung, dass es ausreichend sei, die Internetadresse zur OS Plattform textlich anzugeben ohne die Möglichkeit des Anklickens. Dies ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht ausreichend. Insoweit teilt das Gericht die Auffassung des OLG Hamm im Beschluss vom 3.8.2017, AZ 4 U 50/17, des OLG München im Urteil vom 22.9.2016, AZ 29 U 2498/14 und des OLG Hamburg aaO, jeweils zit. nach juris).

Die Beklagte konnte ihre Willenserklärung vom 7.8.2017 auch nicht wirksam anfechten. Die Anfechtungserklärung vom 28.2.2019 ist bereits verfristet (§ 124 Abs. 1 BGB). Darüber hinaus fehlt es auch an einem Anfechtungsgrund. Insbesondere wurde die Beklagte nicht zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder durch widerrechtliche Drohung bestimmt. Grundsätzlich stand dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch, der zur Unterzeichnung der Vereinbarung vom 7.8.2017 geführt hat auch zu, denn die Beklagte hat es im Jahr 2017 unterlassen, dem Verbraucher Informationen über die OS – Plattform zu erteilen und in klarer und verständlicher Weise an leicht zugänglicher Stelle einen hyperlink zur OS - Plattform zur Verfügung zu stellen. Hierzu war sie jedoch nach Auffassung des erkennenden Gerichts gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 (ODR – Verordnung) verpflichtet, den unter einem Link im Sinne dieser Vorschrift ist eine anklickbaren Verknüpfung zu verstehen, die bloße textliche Wiedergabe der Internetadresse (URL) der OS – Plattform genügt nicht. Ein Link setzt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine entsprechende Funktionalität voraus, nämlich dass die im Link angegebene Zielseite per Klick erreicht wird. Art. 14 Absatz ein S. 1 VO (EU) Nr. 524/2013 spricht dementsprechend nicht davon, dass der Unternehmer die Internetadresse der OS – Plattform lediglich mitteilen müsse, die Verordnung verlangt vielmehr, dass ein Link zur OS – Plattform eingestellt wird, der zudem für den Verbraucher auch leicht zugänglich sein muss.

Der Verstoß ist auch spürbar im Sinne von § 3a UWG. Da die Pflicht zur Anbringung der Verlinkung auf einer unionsrechtlichen Regelung beruht, ist sie bereits aus Rechtsgründen als wesentlich im Sinne von § 5 a Abs. 4, § 2 Abs. 1 Nr. 8 UWG und damit auch als spürbar im Sinne von § 3 a UWG anzusehen.

Der Höhe nach ist die Vertragsstrafe nicht unbillig. Nach der vertraglichen Vereinbarung war der Kläger berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe festzusetzen. Diese Festsetzung darf von dem erkennenden Gericht nur hinsichtlich der Frage überprüft werden, ob der Kläger das ihm durch die Unterlassungsvereinbarung eingeräumte Ermessen verletzt hat. Die vom Kläger getroffene Bestimmung kann erst dann durch das Gericht ersetzt werden, wenn die durch § 315 Abs. 3 BGB gezogenen Grenzen überschritten sind. Dies ist im vorliegenden Streitfall nicht gegeben. Die Erhebung der Vertragsstrafe bezweckt neben der Beseitigung der Wiederholungsgefahr auch ein Druckmittel. Der Kläger hat auch angemessen den Geschäftsbetrieb der Beklagten berücksichtigt. Die Beklagte ist seit 2013 als Händlerin tätig und hält ständig Angebote vor. Sie hat ausweislich der Anl. K6 379 Bewertungen erhalten und 39 Follower, die ihre Seite regelmäßig besuchen. Auch die von der Beklagten behaupteten 90 Bewertungen in 2 Monaten stellen sich nicht als unerheblich dar im Hinblick darauf, dass Waren im höherrangigen Segment angeboten werden. Darüber hinaus ist der Rückschluss von 90 Bewertungen zu 90 Geschäftsabschlüssen unzulässig, da nicht jeder Geschäftsabschluss automatisch zu einer Bewertung führt, sondern davon auszugehen ist, dass hinter 90 Bewertungen eine deutlich höhere Anzahl an Geschäftsabschlüssen steht. Angaben zu Geschäftsabschlüssen hat die Beklagte dementsprechend auch nicht gemacht.

Die zugesprochenen Zinsen stehen dem Kläger gemäß § 291 BGB zu.

Die Widerklage ist unbegründet. Der Beklagten und Widerklägerin stehen weder die Rückzahlung der bereits gezahlten Abmahnpauschale noch der Ersatz vorgerichtliche Anwaltskosten gegen den Kläger zu.

X
Hinsichtlich der Abmahnkosten kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden. Diese standen dem Kläger gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG in der geltend gemachten Höhe zu. Da die vom Kläger ausgesprochene Abmahnung berechtigt war, stand dem Kläger ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal – und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale zu, die mit 232,05 € auch nicht unangemessen hoch ist.

Der Anspruch auf Ersatz vorgerichtliche Anwaltskosten ist unbegründet, da die von der Prozessbevollmächtigten der Beklagten ausgesprochene Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach den oben ausgeführten Gründen verfristet und unbegründet war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dall
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Wiesbaden, 19.08.2019

Albrecht-Redden
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle